

**Verwaltungsvorschriften
zu § 81 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

vom 15. September 2021

JustVA III A 10

Tel.: 90 13 – 31 49 oder 90 13 - 0; intern: 9 13 – 31 49

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

- (1) Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, durch eine Interessenvertretung an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu partizipieren, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für eine derartige Mitwirkung eignen.
- (2) Durch die Mitwirkung sollen das Verantwortungsbewusstsein der Untersuchungsgefangenen gegenüber anderen und ihre Bereitschaft zu Mitarbeit im Vollzug angeregt und gestärkt werden. Darüber hinaus sollen demokratische Verhaltensregeln erlernt und beachtet werden.
- (3) Die Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen den Untersuchungsgefangenen und allen im Vollzug Tätigen zu fördern. Alle Beteiligten arbeiten insoweit kooperativ zusammen.
- (4) Untersuchungsgefangene, die Einschränkungen gemäß § 119 Strafprozessordnung unterliegen, können nicht in die Interessenvertretung gewählt werden, wenn diese Einschränkungen ihrer Mitarbeit in der Interessenvertretung entgegenstehen. Die Versagung der Zulassung zur Kandidatur ist den Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Sie ist zu begründen.

2

- (1) Mit der Interessenvertretung sind vornehmlich folgende Angelegenheiten auf ihren Wunsch hin regelmäßig zu erörtern:
 - a) Freizeitgestaltung (Durchführung kultureller, sportlicher, allgemeinbildender und ähnlicher Veranstaltungen, Auswahl des gemeinschaftlichen Hörfunk-, Fernseh- und Filmprogramms),
 - b) Hausordnung,
 - c) Einkauf durch Untersuchungsgefangene,
 - d) Speiseplan,
 - e) Gefangenenbücherei,

- f) Gefangenenzeitschrift,
 - g) Gefangenenhörfunk,
 - h) Aus- und Weiterbildung der Untersuchungsgefangenen,
 - i) Arbeitsbedingungen der Untersuchungsgefangenen,
 - j) Förderung und Betreuung der Untersuchungsgefangenen,
 - k) Zustand und Ausstattung der Stationen und Hafträume.
- (2) Daneben kann sich die Interessenvertretung mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an die Anstaltsleitung und den Anstaltsbeirat wenden.
- (3) Von der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen sind alle Personalangelegenheiten der Bediensteten und Angelegenheiten, die sich auf Sicherheitseinrichtungen und organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt beziehen.
- (4) Die Anstalt informiert die Interessenvertretung regelmäßig über Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1.

3

- (1) Organe der Interessenvertretung können sein:
- a) Vollversammlung,
 - b) Sprecher oder Sprecherin,
 - c) Redaktionen der Gefangenenzeitschrift und des Gefangenenhörfunks.
- (2) Eine Interessenvertretung kann auf allen Ebenen einer Anstalt gebildet werden. Die Bildung einer Gesamtinteressenvertretung innerhalb einer Anstalt ist zulässig.
- (3) Wahlen finden unter Beachtung der Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl statt.
- (4) Die Anstalt kann Untersuchungsgefangene von der Mitwirkung an der Interessenvertretung ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Vor dem Ausschluss hört die Anstaltsleitung die Interessenvertretung an, es sei denn, dass die sofortige Vollziehung der Maßnahme aus Gründen der Sicherheit unerlässlich ist. In diesem Fall erhält die Interessenvertretung nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme.

4

- (1) Die Herausgabe einer Gefangenenzeitschrift richtet sich nach einem Redaktionsstatut, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Anstaltsleitung bedarf. Die Redaktionen der Gefangenenzeitschrift und des Gefangenenhörfunks sind von den übrigen Organen der Insassenvertretung unabhängig.

- (2) In Abweichung von Nummer 3 Absatz 4 Satz 1 kann die Anstaltsleitung Untersuchungsgefangene als Redakteurin bzw. Redakteur einer Gefangenenzeitschrift nur ablösen, wenn die Untersuchungsgefangenen als Redakteurin bzw. Redakteur grobe oder wiederholte Verstöße gegen das Redaktionsstatut oder sonstige Vorschriften begangen haben und weitere Verstöße zu befürchten sind oder wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.
- (3) Die Anstalt kann Untersuchungsgefangenen die Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur einer Gefangenenzeitschrift als Arbeit gemäß § 24 UVollzG Bln zuweisen.

5

Die Anstalt regelt das Nähere durch eine Wahlordnung und durch Statute für die Organe der Interessenvertretung. Beide Regelungen sollen von den Untersuchungsgefangenen selbst erarbeitete Vorschläge berücksichtigen.

6

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 16. September 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 15. September 2026 außer Kraft.

Berlin, 15. September 2021

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Gerlach